

Abhandlung

Prof. Dr. Christian Fahl

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nur bei Verursachung einer »verkehrsspezifischen Gefahr«?

Besprechung des Urteils des BGH vom 9. Dezember 2021 – 4 StR 167/21 –
<https://doi.org/10.1515/juru-2022-2159>

<https://doi.org/10.1515/juru-2022-2158>

I. Einführung

Herabwerfen von Steinen von einer Brücke auf fahrende Kfz – nicht... strafbar nach § 315 b I Nr. 3 StGB? – So titelte jüngst ein Besprechungsaufsatz von *Hecker* zu der Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH vom 9. 12. 2021, die sich einreicht in eine Reihe von Entscheidungen des für Verkehrsstrafsachen zuständigen (Karlsruher) Senats, in denen dieser schon zuvor das Werfen von »Steinen und anderen Gegenständen«¹ von einer Autobahnbrücke auf darunterherfahrende Fahrzeuge sowie das Ausschütten von weißlichem Lack von einer Brücke auf einen fahrenden LKW herab² für nicht tatbestandsgemäß i. S. der Vorschrift gehalten hat. Er begründet dies damit, das LG habe »weder den Eintritt eines Beinaheunfalls« (dazu II.1.) noch einer »konkreten verkehrsspezifischen Gefahr« (dazu II.2.) festgestellt.³ Die Entscheidung ist – nicht nur wegen des fragwürdigen kriminalpolitischen Signals, das sie aussendet⁴ – abzulehnen.

1 BGHSt 48, 119, 120 m. krit. Bspr. *König*, JA 2003, 818.

2 Ebenfalls BGHSt 48, 119, 125.

3 BGH, Beschl. v. 9. 12. 2021 – 4 StR 167/21, Rn. 24 = NJW 2022, 409 m. Anm. *Krumm* = NSTZ 2022, 298 m. Anm. *Kudlich* = JuS 2022, 462 (*Hecker*) = RÜ 2022, 171 m. Anm. *Ladiges* = *Bosch*, Jura (JK) 2022, 648 = HRRS 2022 Nr. 126 m. abl. Bspr. *Hecker*, HRRS 2022, 147.

4 Eindringlich *Hecker*, HRRS 2022, 147, 149.

*Kontaktperson: **Christian Fahl**, der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Greifswald.

II. Entscheidungsinhalt

1. Das Erfordernis des »Beinaheunfalls«

Entwickelt wurde das Erfordernis vom BGH⁵ im Rahmen der »Beifahrer«-Problematik im Zusammenhang mit § 315 c StGB. Dort stellte sich aber ein ganz anderes Problem: Wollte man nicht jede Trunkenheitsfahrt, bei der sich im Auto neben dem Fahrer noch ein Mitfahrer befand, von einem »abstrakten« (§ 316 StGB) zu einem »konkreten« Gefährdungsdelikt (§ 315 c I Nr. 1 a StGB) hochstufen, so brauchte es ein Kriterium, mit dem sich begründen ließ, dass der Mitfahrer nicht schon stets »konkret« gefährdet sei, nur weil sich die Räder bewegt hatten.

Von dort aus wurde das Kriterium auf den Fall des Alleinfahrers übertragen, und zwar zuerst auf § 315 b I Nr. 1 StGB.⁶ Durchtrennt der Täter in Sabotageabsicht den Bremsschlauch eines Fahrzeugs (klarer »Außeneingriff« nach § 315 b I Nr. 1 StGB) und fährt das Opfer damit »über einige 100 m hinweg« mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h, bevor es das Nichtfunktionieren der Bremse bemerkt und mithilfe der Betätigung der Handbremse auf einem (zu diesem Zeitpunkt menschenleeren) Fußgängerüberweg zum Stehen kommt, so greift § 315 b I Nr. 1 StGB nicht ein, weil es gerade nicht zu einem »Beinahe-Unfall« (mit einem Fußgänger) gekommen ist.⁷

Dadurch hat das Merkmal seine ursprüngliche Funktion der Abgrenzung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt verloren (ein dem § 316 StGB vergleichbares abstraktes Gefährdungsdelikt, von dem § 315 b I Nr. 1 StGB abzugrenzen wäre, existiert nicht). Der Fall des § 315 b I Nr. 1 StGB ist darüber hinaus ungeeignet, um

5 BGH NJW 1995, 3131, 3132.

6 Vgl. *König*, JR 2003, 255.

7 BGH NJW 1996, 329, 330 = JR 1997, 113 m. Anm. *Renzikowski*.

daraus für den gesamten § 315 b StGB geltende Schlussfolgerungen zu ziehen: Die (ursprüngliche) Sorge des BGH, dass ein Eingriff, der sich in einer bloßen Sachbeschädigung (»Wer... ein Fahrzeug zerstört, beschädigt«) »erschöpfe«,⁸ zu leicht zur Strafbarkeit nach § 315 b StGB führe, stellt sich bei Nr. 2 und 3 nicht. Das »Hindernisbereiten« knüpft gerade nicht an eine Beschädigung an, sondern ist der (Gefahr einer) Beschädigung vorgelagert.⁹

Inzwischen handhabt der BGH das Kriterium in einer das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefahr (»und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet«) substituierenden Weise und lässt die Strafbarkeit daran scheitern, als ob es sich um ein (eigenes) Tatbestandsmerkmal handelte.¹⁰ Das ist einer genauen Subsumtion unter den Wortlaut des Gesetzes nicht gerade förderlich und schulmäßig, lässt sich aber mit dem – ausdrücklich dem Gesetz ohnehin nicht zu entnehmenden – Merkmal der »konkreten« Gefährdung (gerade) noch begründen.

2. Die »konkrete verkehrsspezifische Gefahr«

Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten, vom BGH ins Feld geführten Kriterium. Dessen Ursprung dürfte in einer Entscheidung des BGH zu § 142 StGB liegen. Darin beschlossen die beiden Angeklagten »zum Zeitvertreib und aus Spaß auszuprobieren, ob es möglich sei, Mülltonnen aus dem fahrenden Auto heraus zu greifen und nach einer gewissen Strecke loszulassen«. Das misslang jedoch und führte an den am Straßenrand abgestellten Pkw zu erheblichen Sachschäden. Diese Feststellungen, so der 4. Senat, rechtfertigten zwar die Verurteilung der beiden Angeklagten wegen – bedingt vorsätzlich begangener – Sachbeschädigung, nicht aber wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Entgegen der Auffassung des LG handele es sich bei der Beschädigung der geparkten Fahrzeuge nicht um einen »Unfall im Straßenverkehr«. Nicht jeder Unfall sei schon deshalb ein Unfall im Straßenverkehr, weil er sich im öffentlichen Verkehrsraum ereigne. Vielmehr setze die Annahme eines Verkehrsunfalls nach dem Schutzzweck der Norm einen »straßenverkehrstypischen Gefahrenzusammenhang« voraus. Es müssten sich »gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs« verwirk-

licht haben.¹¹ – Dabei ging es dem BGH erkennbar um die Abgrenzung von Verkehrsunfällen von den »normalen« Sachbeschädigungen, und das ist auch nötig. In OLG Hamm, NJW 1982, 2456, stritten sich die Insassen eines Lkw und eines Pkw, bis einer eine leere Bierflasche warf. Der BGH betonte zu Recht, dass § 142 StGB nicht das allgemeine Feststellungsinteresse schützte, das jeder Geschädigte einer Sachbeschädigung habe, sondern nur das besondere Feststellungsinteresse im Straßenverkehr.¹²

Mit Entscheidung vom 4. 12. 2002 fordert der BGH erstmals auch für § 315 b StGB (neben dem »Beinahe-Unfall«, s. o. 1.) eine »verkehrsspezifische Gefahr«.¹³ Die von ihm vorgenommene »restriktive Auslegung« – Begrenzung »auf die Wirkungsweise der Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte« – begründet er ebenfalls mit dem »Schutzzweck« (des § 315 b StGB).¹⁴ Nachdem der (inzwischen) BGH-Richter, Kommentator im angesehenen Leipziger Kommentar und Bearbeiter des von *Hentschel* herausgegebenen Kommentars zum Straßenverkehrsrecht *König* das in dieser Zeitschrift schon im Jahre 2003 mit deutlichen Worten kritisiert und gefordert hat, der BGH möge auch diese Formel »über Bord« werfen und »wieder auf den Boden präziser Rechtsanwendung« zurückkehren,¹⁵ konnte er noch in der 12. Aufl. des Großkommentars vermelden, dass der BGH seine Grundsatzentscheidung v. 4. 12. 2002 »soweit ersichtlich nicht ausdrücklich fort-

¹¹ BGHSt 47, 158, 159 = NJW 2002, 626 = JR 2002, 385 m. Anm. *Sternberg-Lieben*.

¹² BGHSt 47, 158, 160 – Obwohl in der Entscheidung auch von § 315 b I Nr. 3 StGB die Rede ist, werden die Voraussetzungen der Norm im Hinblick auf das Aufnehmen und Fallenlassen der Mülltonnen nicht geprüft. Der BGH verneint einen »ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff« in der Entscheidung im Hinblick auf das langsame Zufahren gegen die Fahrertür, wodurch diese großflächig eingedrückt wurde, weil sich der Eingriff in der konkreten Gefährdung bzw. Schädigung »erschöpfe«; in diesen Fällen fehle es an der Beeinträchtigung der »Sicherheit des Straßenverkehrs« (NJW 2002, 626, 627 – insoweit in BGHSt 47, 158 ff. nicht abgedruckt). Für mich ist das Aufnehmen und Fallenlassen von Mülltonnen aus dem fahrenden Fahrzeug heraus das Musterbeispiel einer zweckfremden Pervertierung des Fahrzeugs »nach Art eines Ritterspiels« entgegen seinem Verkehrszweck als Fortbewegungsmittels, weshalb ich einen »ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff« nach § 315 b I Nr. 3 StGB in diesem Fall umstandslos bejaht habe, s. *Fahl*, JuS 2003, 472, 474.

¹³ BGHSt 48, 119, 124 m. insoweit abl. Anm. *König*, JR 2003, 255, 256, und zust. Anm. *Berz/Saal*, NZV 2003, 198, 199.

¹⁴ BGHSt 48, 119, 124. – Dabei wird freilich verkannt, dass der Schutzzweck des § 315 b StGB ein ganz anderer ist und die richterrechtliche Restriktion sich hier geradezu schutzzweckwidrig auswirkt, vgl. *Hecker*, HRRS 2022, 147, 149 (»beschneidet den Anwendungsbereich des § 315 b I StGB in einer den Schutzzweck der Norm konterkarierenden Weise«).

¹⁵ *König*, JR 2003, 255, 256.

⁸ BGHSt 48, 119, 123.

⁹ So zu Recht *König*, JR 2003, 255.

¹⁰ So krit. *König*, JR 2003, 255, 256.

geführt« habe.¹⁶ Das hat sich inzwischen (leider) geändert.¹⁷ Zu was das führt, zeigt der noch vielen erinnerliche Fall des »Würzburger Autobahnschützen«, der in 108 Fällen auf Autotransporter, Lkw und Wohnanhänger geschossen und diese auch getroffen hatte: § 315 b StGB wurde (nach § 154 StPO) von der Verfolgung ausgespart, weil keine Feststellungen getroffen worden seien, dass der Schütze eine »verkehrsspezifische Gefahr« und einen »Beinaheunfall« (durch einen führerloses Fahrzeug) in sein Vorstellungsbild aufgenommen habe.¹⁸

Das Schrifttum hat den in BGHSt 48, 119 ff. statuierten Grundsätzen überwiegend zugestimmt.¹⁹ Doch finde sich das Erfordernis der Verwirklichung einer besonderen verkehrsspezifischen Gefahr – »über den Wortlaut hinaus« – »leider in der gängigen StGB- und Verkehrsrechts-Kommentaren nicht in hinreichender Deutlichkeit« wieder, was den BGH »wohl auch zu einer Klarstellung« mit der vorliegenden Entscheidung »veranlasst« habe.²⁰

Die Reichweite dieser Grundsätze harre jedoch noch »abschließender Klärung«,²¹ z. B. ob und warum diese nur für »Außeneingriffe« gelten sollen.²² Inzwischen hat der BGH²³ klargestellt, dass die »einschränkende Auslegung« dergestalt, dass »unter einer konkreten Gefahr... nur verkehrsspezifische Gefahren verstanden werden dürfen«, in allen Fällen erforderlich ist, in denen die Tathandlung »unmittelbar« zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt«, also auch bei »Inneneingriffen«. Konkret ging es um einen Autofahrer, der aus dem Fahrzeug heraus einem vorbeifahrenden Rennradfahrer auf den Kopf geschlagen hatte.²⁴

¹⁶ LK-König, StGB, 12. Aufl. 2008, § 315 b Rn. 83 a.

¹⁷ Vgl. LK-König, StGB, 13. Aufl. 2021, § 315 b Rn. 63 a, unter Hinweis auf BGH NStZ 2009, 100; NStZ-RR 2015, 352 und NStZ-RR 2017, 356, 357 (»ist fortgeführt worden«).

¹⁸ BGH NStZ-RR 2015, 352 (= NStZ 2016, 407 m. Anm. Kulhanek).

¹⁹ So jedenfalls LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 c – unter Verweis auf Brand/Albrecht, ZStW 126 (2014), 669; Lackner/Kühl-Heger, StGB, 29. Aufl. 2018, § 315 b Rn. 5; Obermann, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, 2005, S. 204 f.; dens., NStZ 2009, 539; i. Erg. auch Dencker, Nehm-FS, 2006, S. 373; krit. NK-Zieschang, StGB, 5. Aufl. 2017, § 315 b Rn. 32; abl. Schönke/Schröder-Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315 b Rn. 14.

²⁰ Krumm, NJW 2022, 412.

²¹ LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 c.

²² So schon – krit. – König, JR 2003, 255, 256; ders., JA 2003, 818, 824.

²³ BGH, Beschl. v. 14. 9. 2021 – 4 StR 21/21, Rn. 6 m. abl. Anm. Fahl, JZ 2022, 364, 367, Fn. 24.

²⁴ In der Tat ist das insoweit »folgerichtig« (Hecker, HRRS 2022, 147, 149), als es keinen im Hinblick auf die Strafwürdigkeit des Verhaltens relevanten Unterschied macht, ob ein Nicht-Verkehrsteilnehmer (»Fußgänger«?) »seine radfahrende Ehefrau mit dem Baseballschläger vom Rad schlägt« (LK-König [Fn. 17], § 315 b Rn. 40 sowie Rn. 63a) oder ein Autofahrer dies tut.

III. Stellungnahme

Der kritisierten Rspr. liegt das – im Prinzip nachvollziehbare – Bestreben zugrunde, das Verkehrsdelikt des § 315 b StGB auf seinen eigentlichen Unrechtskern zu begrenzen und namentlich ihrem Wesen nach als Sachbeschädigungen anzusehende Taten nicht auch noch nach § 315 b StGB (oder § 142 StGB) zu bestrafen, nur weil sie sich »zufällig« im öffentlichen Verkehrsraum ereignet haben.²⁵ Diesem (legitimen) Anliegen wird jedoch bereits durch das Erfordernis der abstrakten Verkehrsgefahr Rechnung getragen.²⁶ Die Gefahr, dass sich ein Eingriff in den Straßenverkehr (von »außen« oder von »innen«) in einer bloßen Sachbeschädigung »erschöpfe«, besteht nicht, weil für die Strafbarkeit noch immer die im Gesetzeswortlaut angesprochene Gefahr (»und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet«) hinzukommen muss.

Das Kriterium der »Unmittelbarkeit«²⁷ war dazu ebenso ungeeignet wie das – an seine Stelle getretene²⁸ – Kriterium der »verkehrsspezifischen Gefahren«.²⁹ Ersteres deshalb, weil noch niemand ernsthaft erwogen hat, dass es einen Unterschied machen könnte, ob etwa ein Hindernisbereiten bei § 315 b I Nr. 2 StGB zeitlich länger zurückliegt, also z. B. ein die Fahrbahn versperrender Baum in der Nacht zuvor gefällt wurde, oder die Bäume vom Lkw, dessen Spanngurte gelöst wurden, sofort und »unmittelbar« auf die Fahrbahn fallen und dort den Weg versperren. Letzteres, weil aus dem dreistufigen Tatbestand (»Eingriff«; abstrakte Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs »und dadurch« konkrete Gefahr) unversehens ein »vierstufiger«³⁰ geworden ist (Eingriff – abstrakte Verkehrsgefahr – konkrete Gefahr – und dadurch »verkehrsspezifischer« Gefahr»erfolg«). König erkennt darin zu Recht einen »Abgesang auf die konkreten Gefährdungsdelikten«.³¹ Denn auch wenn man das Erfordernis der »verkehrsspezifischen Gefahr« als einen Bestandteil der vom Gesetz geforderten konkreten Gefähr-

²⁵ Zutreffend LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 d.

²⁶ LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 d; Hecker, HRRS 2022, 147, 150; s. auch Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 315 b Rn. 5.

²⁷ Krit. dazu bereits Fahl, JZ 2022, 364, 367, Fn. 24.

²⁸ König, JR 2003, 255, 256. – Die Annahme ist naheliegend, dass der 4. Senat sich da in etwas »verrannt« hat.

²⁹ König, JR 2003, 255, 256 f.; krit. dazu auch NK-Zieschang (Fn. 19), § 315 b Rn. 32.

³⁰ So treffend König, JR 2003, 255, 256.

³¹ LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 d.

dung begreift,³² so ist damit doch ein weiteres Erfordernis aufgestellt, das das Gesetz nicht kennt und an dem die Tatgerichte aufgefordert sind, es scheitern zu lassen.

Richtigerweise ist der Tatbestand des § 315 b I Nr. 3 StGB im vorliegenden Fall zu bejahen.³³ Der Täter hat 14 teilweise scharfkantige Schottersteine von einer Brücke auf einen die Bundesstraße befahrenden Pkw fallen lassen. Das ist der »Eingriff« i. S. des § 315 b I Nr. 3 StGB. Darin liegt auch eine »Beeinträchtigung« der »Sicherheit des Straßenverkehrs« i. S. der Vorschrift. Denn zu diesem Zeitpunkt ist unklar, ob und, wenn, ja wo (Windschutzscheibe, Fahrzeugseite oder Fahrzeugdach) die Steine aufschlagen (oder ob sie auf der Fahrbahn liegen bleiben³⁴ und so wegen ihrer »Scharfkantigkeit« eine Gefahr für die Reifen nachfolgender Fahrzeuge darstellen) werden. Treffen die Steine aber das Fahrzeug, so braucht man sich nicht mehr auf die Suche nach einem »Beinahe-Unfall« zu begeben, weil bereits ein »Unfall« vorliegt.³⁵ Der Verletzung geht im Übrigen denknotwendig eine (konkrete) Gefahr voraus.³⁶

Es kommt nicht einmal darauf an, ob die dabei entstehenden Lackschäden (tatsächlich entstand sogar ein Lackschaden von 4.800 Euro) einen i. S. des § 315 b I StGB »bedeutenden« Schaden darstellen, denn die Gefahr, dass statt des Autodachs die (teurere) Frontscheibe getroffen worden wäre, die dann hätte ausgetauscht werden müssen, oder dass der Fahrer (durch den Knall des Aufpralls) das Lenkrad verrissen und sich mit dem Auto überschlagen hätte (was dann einen Totalschaden zur Folge hätte) war bis zur Realisierung des (geringeren) Schadens ebenfalls real (»konkret«). An einer »konkreten« Gefahr hätte es nur dann gefehlt, wenn überhaupt kein Fahrzeug in der Nähe gewesen wäre (und die Steine nach dem Aufprall auf das Pflaster in den Straßengraben gesprungen und auf diese Weise unschädlich gemacht worden wären).

Die vom BGH – zu Unrecht³⁷ – in ständiger Rspr. für sog. Inneneingriffe geforderte (mindestens bedingte) Schädigungsvorsatz³⁸ liegt vor,³⁹ ist aber nach Ansicht des

BGH bei »Außeneingriffen« freilich ohnehin nicht zu prüfen.

Begibt man sich »von der Ebene der Rechtsschöpfung« also zurück »auf die Ebene der Subsumtion«, ⁴⁰ so bedarf es des »diffusen«⁴¹ und »reine Zufallsergebnisse produzierenden«⁴² Kriteriums der »verkehrsspezifischen Gefahren« und dergleichen (»Wirkungsweise der Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte« etc.) nicht. Hält man es erst einmal für einen im Hinblick auf den Straftatbestand relevanten Umstand, wo die Steine aufkommen, so ist damit zudem der Schutzbehauptung, der Täter habe auf keinen Fall gewollt, dass die Steine gerade dort aufkommen, Tür und Tor geöffnet.⁴³

IV. Schlussbemerkung

Dem 4. Strafsenat des BGH ist bei seinen – neuerdings nicht nur im Bereich der Verkehrsdelikte, sondern sich sogar auch bei der Körperverletzung⁴⁴ auswirkenden – Versuchen, den Kern des Tatbestandes »richterrechtlich« einzuschränken, entschieden zu widersprechen. Der »Abgesang« auf die konkreten Gefährdungsdelikte hat freilich nicht erst mit der Einführung der »verkehrsspezifischen Gefahr« begonnen, sondern schon damit, dass die Rspr. nicht nur eine Gefahr für einer Sache von bedeutendem Wert verlangt, sondern auch, dass der ihr zugefügte (oder drohende) Schaden bedeutend ist,⁴⁵ sowie – vor allem – damit, dass der BGH den für (abstrakte wie konkrete) Gefährdungsdelikte erforderlichen Gefährdungsvorsatz (für »Inneneingriffe«) in einen (bedingten) Schädigungs- und das heißt Verletzungsvorsatz umdeutet. Der BGH begründet diese Auffassung maßgebend damit, dass erst die (beabsichtigte) Schädigung das Fahrzeug von einem Fortbewegungsmittel zu einer Waffe mache und deshalb die notwendige »Pervertierungsabsicht« bei bloßem Gefährdungsvorsatz (noch nicht) nicht vorliege. Dem ist schon deshalb zu widersprechen, weil das Fortkommen in vielen Fällen (z. B. bei dem Zufahren auf einen Polizeibeamten)

³² NK-Zieschang (Fn. 19), § 315 b Rn. 31; SSW-Ernemann, StGB, 5. Aufl. 2021, § 315 b Rn. 17; dagegen plädiert Obermann, NSTZ 2009, 539, 540 f., für eine Verortung in der »Sicherheitsbeeinträchtigung«.

³³ So auch Hecker, HRRS 2022, 147, 149 f.

³⁴ Ob es sich dabei dann um einen Eingriff i. S. des § 315 b I Nr. 3 StGB oder ein Hindernisbereiten gem. Nr. 2 StGB handeln würde, sei einmal dahingestellt.

³⁵ König, JR 2003, 255, 256.

³⁶ Ebenfalls König, JR 2003, 255, 256.

³⁷ Vgl. LK-König (Fn. 17), § 315 b Rn. 12a; s. auch Fahl, JZ 2022, 364, 367, Fn. 24.

³⁸ BGHSt 48, 233, 237.

³⁹ Wenn es im Sachverhalt heißt, der Täter habe »keine Menschen töten, verletzen oder gefährden« wollen, so betrifft das zum einen den

Tötungs- und nicht den Sachbeschädigungsvorsatz – weil er sich ja an dem »Aufprall der Steine auf dem Fahrzeugdach« erfreuen wollte – und ist zum anderen wenig plausibel, was das Fehlen eines entsprechenden Gefährdungsvorsatzes angeht.

⁴⁰ So König, JR 2003, 255, 256.

⁴¹ LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 d.

⁴² Hecker, HRRS 2022, 147, 150.

⁴³ Vgl. Hecker, HRRS 2022, 147, 150; LK-König (Fn. 17), § 315 Rn. 97 d.

⁴⁴ Siehe BGH JZ 2022, 364, 364 ff. m. abl. Anm. Fahl.

⁴⁵ BayObLG, NZV 1998, 164 (zu § 315 c StGB); BGH NSTZ-RR 2008, 289 (zu § 315 b StGB); NSTZ 2012, 700, 701; s. auch SSW-Ernemann (Fn. 32), § 315 b Rn. 17; Fahl/Winkler, BT/3, 3. Aufl. 2019, § 315 b Rn. 16.

das Hauptziel des Täters bleibt⁴⁶ und andererseits manche Handlungsweisen (wie das Aufnehmen und Abstellen von Mülltonnen während der Fahrt) sich auch »beim besten Willen« nicht mehr als bloße Fehlleistungen im Straßenverkehr qualifizieren lassen.⁴⁷ Um darin eine »Zweckentfremdung« des Fahrzeugs zu erkennen braucht es keine »Schädigungsabsicht«. Dieses (überflüssige) Erfordernis dürfte sich in der untergerichtlichen Rspr. inzwischen aber so eingefahren haben, dass es kaum noch rückgängig zu machen ist.

⁴⁶ LK-König (Fn. 17), § 315 b Rn. 12 a.

⁴⁷ LK-König (Fn. 17), § 315 b Rn. 12 a.